

Hier geht es also darum, zu klären, ob eine Pflicht des Staatsanwaltes und des Angeklagten oder des Staatsanwaltes oder des Angeklagten zu bejahen ist, im Strafprozeß etwas zu beweisen. Pflicht im Rechtssinn korrespondiert notwendigerweise mit einem Recht. Denn nur über die Erzwingbarkeit als ein Wesensmerkmal des Rechts kann von einer Pflicht im Rechtssinn gesprochen werden. Das scheint mir zwar selbstverständlich, bisher in diesem Zusammenhang aber noch nicht ausgesprochen zu sein.

Wie steht es damit im Strafprozeß?

1. Beginnen wir mit dem Angeklagten. Ich frage: Wer sollte ein Recht darauf haben, daß er etwas beweist?

Und ich antworte: Niemand kann ein solches Recht haben, schon gar nicht ein durchsetzbares, also ein erzwingbares. Von dem Gedanken her, daß eine solche Pflicht mit einem Recht und dadurch mit etwas Erzwingbarem korrespondieren müßte, scheint mir die Notwendigkeit, eine solche Beweisführungspflicht des Angeklagten zu verneinen, unabweisbar zu sein. Mit ihrer Verneinung befinde ich mich, soweit ich es zu übersehen vermag, auch in Übereinstimmung mit den meisten sozialistischen Prozeßwissenschaftlern und auch mit der überwiegenden in der bürgerlichen Lehre verbreiteten Meinung.

Allerdings ist Ihnen sicher nicht unbekannt, daß Wyschinski zu dieser Frage einen anderen — wiederum nicht konsequenten — Standpunkt eingenommen hat. An vielen Stellen seines Buches über die Theorie der gerichtlichen Beweise stellt er sich mit Nachdruck und Eindeutigkeit auf den Standpunkt der Präsumtion der Unschuld und wendet sich mit Entschiedenheit gegen die Versuche, die Pflicht des Anklägers, die Schuld des Angeklagten zu beweisen, durch die Pflicht des Angeklagten zu ersetzen, seine Unschuld zu beweisen. „Solche Versuche“, schreibt er wörtlich, „sind eine offene Verfälschung des Wesens des sozialistischen Prozeßrechts, das vom Prinzip der Präsumtion der Unschuld des Angeklagten ... ausgeht.“ Diesem Standpunkt und seiner Polemik gegen die hiervon abweichenden Ansichten ist in vollem Umfang zuzustimmen. Trotzdem bringt er im selben Paragraphen seines Buches eine These, die, wenn man sie zu Ende denkt, das genaue Gegenteil bedeutet. Unter Bezugnahme auf ein weder sehr glückliches noch sehr überzeugendes Beispiel (das Beispiel von dem Diebstahl im Scherz) vertritt er die Ansicht, die Beweislast könne teilweise auf den Angeklagten übergehen, und formuliert die Regel von der Umkehrung der Beweislast für den Strafprozeß dahin, daß es zur Pflicht des Anklägers gehört, die Umstände zu beweisen, welche die Anklage stützen, und zur Pflicht des Angeklagten, die Umstände zu beweisen, die die Anklage widerlegen.

Ich weiß nicht, ob Wyschinski bei der Aufstellung dieser Thesen vom englischen Beweissystem, das er ja sehr eingehend studiert und ziemlich hoch geschätzt hat, ausgegangen ist. Er ist damit aber auf eine Bahn geraten, die eine große Gefahr mit sich brachte. Er hatte das Ventil für